

Anforderungen zur Finanzierung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)

Informationen für Antragstellende von Maßnahmen auf Grundlage des Wassersicherstellungsgesetzes

Anlagen:

Anlage 1 Formblatt_Antragstellung.doc (jeweils Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung)

Anlage 2 Formblatt_Risikobetrachtung.doc (jeweils Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung)

1. Grundlegende Rahmenbedingungen der Finanzierung von Maßnahmen

- 1.1 Das BBK finanziert auf Grundlage des WasSiG wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen für den Verteidigungsfall, die zu einer Härtung der leitungsgebundenen Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung oder der ergänzenden leitungsungebundenen/netzunabhängigen Ver- und Entsorgung beitragen. Dies muss aus den Anträgen ersichtlich sein (Negativbeispiel: Bau einer Leitung zur regulären Versorgung eines Neubaugebietes). Die Aufgaben der Wassersicherstellung werden von den Ländern in Bundesauftragsverwaltung umgesetzt. Die jeweils zuständige Landesbehörde erteilt den konkreten Verpflichtungsbescheid gegenüber dem leistungspflichtigen Antragstellenden (vgl. Punkt 1.9).
- 1.2 Finanzierungsfähige Maßnahmen müssen Redundanzen zu bestehenden Systemen schaffen (z.B. Notstromversorgung als Redundanz zur Netzversorgung) oder das System erweitern (z.B. Bau einer Verbindungsleitung, um eine Versorgungszone aus zwei redundanten Anlagen versorgen zu können). Des Weiteren können ergänzende Maßnahmen zur leitungsungebundenen Minimalversorgung (z.B. Wassertransport, Erhaltungsmaßnahmen bei Notbrunnen) finanziert werden. Maßnahmen, die primär und zwingend für den Normalbetrieb im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlich sind, sind nicht über die Mittel für die Umsetzung des WasSiG finanzierbar.
- 1.3 Die Maßnahmen müssen von einer Risikobetrachtung und darauf basierenden (Teil-) Planung (siehe Punkt 2.1 ff.) abgeleitet sein.
- 1.4 Vorrangig werden Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung finanziert; im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden auch Maßnahmen der Abwasserbeseitigung (insb. der Notstromversorgung) finanziert.
- 1.5 Eine Verwendung der finanzierten Anlagen und Einrichtungen jenseits des Verteidigungsfalls ist möglich (siehe § 8 WasSiG unter Beachtung von Punkt 1.8 und 1.9)
- 1.6 Eine Ersatzbeschaffung oder Sanierung von bestehenden Anlagen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserbeseitigung sowie Planungsmaßnahmen, Untersuchungen (hydrogeologische Gutachten, Erkundungsbohrungen) sowie Studien werden vom Bund nicht finanziert.
- 1.7 Erhaltungsmaßnahmen für leitungsunabhängige Notbrunnen werden vom Bund finanziert. Hierzu zählen aufwändige Ersatz- oder Reparaturmaßnahmen, z.B. der Ersatz von Bauteilen, wie Pumpen, Steigleitungen oder Schwengel. Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht finanziert.
- 1.8 Der Anteil der Maßnahme an der Sicherstellung des Regelbetriebes hat Einfluss auf die Finanzierungsquote. Dient die Maßnahme neben der Sicherstellung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung im Verteidigungsfall auch der Sicherstellung des Regelbetriebs, so reduziert sich die Finanzierungsquote anteilig (vgl. Anlage D der Planungshilfe).

- 1.9 Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage eines Verpflichtungsbescheids, in dem die Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes bei Beschaffung/Errichtung festgelegt wird und die Verpflichtungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit geregelt ist.
- 1.10 In einem anderen Kontext durchaus wünschenswerte Synergien, beispielsweise die Aufrechterhaltung der Stromversorgung für andere Bereiche außerhalb des Regelungsbereiches des WasSiG (Besprechungsräume der Kommune im Katastrophenfall, Feuerwehr etc.) können nicht Gegenstand des Antrags sein bzw. die Mehrfachnutzung wird in Abzug gebracht. Dies kann im Rahmen des Verpflichtungsbescheids durch die zuständigen Landesbehörden entsprechend dargestellt werden.
- 1.11 Sollte eine Maßnahme aufgrund anderer Verwendungszwecke in ihrer Leistung größer ausfallen, als es für die Aufgabe der Wassersicherstellung alleine erforderlich ist, kann auf Ebene der Antragsprüfung eine weitere anteilige Reduzierung der förderfähigen Summe erfolgen.
- 1.12 Welche Maßnahmen seitens des Bundes finanziert werden, ist in Anlage D des Planungsmerkblattes WasSiG dargestellt (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/KRITIS/planungshilfe-wassersicherstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=8). Die dortige Aufstellung ist nicht abschließend.
- 1.13 Der Vorrang bei der Bereitstellung von Mitteln sollte gemäß Planungsmerkblatt WasSiG (Kap.3, S. 4) erfolgen.
- 1.14 Eine Doppelfinanzierung von Maßnahmen durch ergänzende Förderprogramme sind aus Sicht des Bundes möglich, sollte jedoch die zulässige Gesamtfinanzierungsquote von max. 100% nicht überschreiten. Landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.
- 1.15 Bei entsprechender Finanzierung der beantragten Maßnahmen erfolgt eine Verpflichtung zur Datenpflege in die vom Bund zur Verfügung gestellten Datenbanken bzw. die regelmäßige Auskunft zum Zustand und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen. Der Bund behält sich gemäß den Grundsätzen der Bundesauftragsverwaltung Kontrollen zur Umsetzung sowie zum Zustand und zur Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vor.

2. Fachliche Anforderungen der Antragsstellung

- 2.1 Für die Antragstellung einer oder mehrerer Maßnahmen ist eine Risikobetrachtung erforderlich (siehe 4.6 Planungshilfe und Mustergliederung Modul C), aus der die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Rahmen einer Planung gem. § 4 WasSiG hervorgeht.
- 2.2 Die Risikobetrachtungen sind Grundlage einer Planung des Planungsgebietes (i. d. R. Kreisebene). Gemäß Mustergliederung (S. 2) können Risikobetrachtungen auch für Teilgebiete eines Versorgungsgebietes, des Kreises/kreisfreien Stadt erfolgen, deren Ergebnisse in eine Gesamtplanung einfließen müssen.
- 2.3 Grundsätzlich sieht die Planungshilfe drei Szenarien vor, die von den Planungsträgern mindestens untersucht werden sollen:
 - Länger andauernder Stromausfall (lokal/regional)
 - Zerstörung/ Ausfall eines wesentlichen Bestandteils der Wasserversorgung bzw. Abwasserableitung oder -behandlung (z.B. durch die Zerstörung mit Sprengstoff)
 - Cyberangriff auf die Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung
- 2.4 Die Risikobetrachtung ist mithilfe des Formblattes nach Anlage 2 zu dokumentieren.

3. Vorgehensweise der Antragstellung

- 3.1 Anträge können von Betreibern von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Kommunen über den Dienstweg eingereicht werden.
- 3.2 Dem Antrag ist ein formloses Antragschreiben voranzustellen. Darin sind auf Grundlage einer (Teil-)Planung, Art, Zweck und Kosten (inkl. Benennung des beantragten Förderanteils) der zur Finanzierung beantragten Maßnahme darzustellen. Das Antragschreiben muss die gültigen Zahlungsinformationen des Antragstellers enthalten.
- 3.3 Das als Anlage 1 beigefügte Formblatt ist vom Antragstellenden für jeden Antrag auszufüllen und zu unterschreiben. Ein Antrag kann mehrere Maßnahmen umfassen.
- 3.4 Das als Anlage 2 beigefügte Formblatt ist für jedes betrachtete und für den Antrag relevante Szenario separat auszufüllen und zu unterschreiben.
- 3.5 Die Formblätter sind verpflichtend anzuwenden. Bestehen landesspezifische Vorgaben zur Beantragung, die die Informationen nach Formblatt 1 und 2 beinhalten, so können diese verwendet werden.
- 3.6 Eine Ausnahme zu Punkt 3.5 bilden Erhaltungsmaßnahmen leitungsunabhängiger Notbrunnen sowie die Beschaffung von Desinfektionstabletten oder Gruppenzapfstellen, deren Beantragung ohne Verwendung der Formblätter und Risikobetrachtung unter der Angabe von begründenden Informationen zur Maßnahme (u. a. Art, Zweck, Kosten, Notwendigkeit, Alternativen) erfolgt.
- 3.7 Dem Antrag sind außerdem beizufügen (soweit relevant):
 - Lageplan/Schemazeichnung der Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung von Punkt 3.10
 - Kostenbegründende Unterlagen, wie vorhandene Rechnungen für bereits umgesetzte Maßnahmen, sachlich und rechnerisch geprüft (Prüfvermerk auf der Rechnung) oder aktuelle Angebote für geplante Maßnahmen (auch Erhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungsmaßnahmen der Notbrunnen)
- 3.8 Der Antrag ist an die nach WasSiG zuständige Behörde des jeweiligen Landes zu versenden. Der Dienstweg ist einzuhalten.
- 3.9 Die nach WasSiG zuständige Behörde des jeweiligen Landes prüft den Antrag. Bei positiver Feststellung übersendet diese die Antragsunterlagen inkl. Entscheidung zum Vorteilsausgleich (anteilige Kostentragung) an das BBK. Sammellisten können nur berücksichtigt werden, insofern die dargestellten Maßnahmen mit separaten Anträgen hinterlegt sind.
- 3.10 Bezüglich der Übersendung von sensiblen Daten wird auf das Merkblatt „Hinweise und Empfehlungen zur Weitergabe von Verschlusssachen im Rahmen der Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwassernotversorgung nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung“ verwiesen.